Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 27 (1980)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ist ein Radioempfang in Kellern oder Schutzräumen möglich?

In der Presse wird zum Fehlalarm von Lostorf verschiedentlich der Vorwurf gemacht, dass ein Radioempfang in Kellern oder Schutzräumen schlecht oder sogar unmöglich ist. Zu diesen Äusserungen nimmt das Amt für Zivilschutz des Kantons Solothurn in Verbindung mit der Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen des Bundesamtes für Energiewirtschaft wie folgt Stellung:

Versuche und Erfahrungen haben gezeigt, dass bei Verwendung von neueren Radios mit eingebauter Antenne der Empfang in Kellern und Schutzräumen, die sich im 1. Untergeschoss des Gebäudes befinden, möglich ist.

Im Konzept für die bei Reaktorunfällen zu treffenden Massnahmen wird das Verhalten der Bevölkerung beim allgemeinen Alarm unter anderem wie folgt umschrieben:

Die Bevölkerung bereitet sich gezielt auf den Bezug der Keller oder Schutzräume vor. Gleichzeitig soll das Radio auf Empfang gestellt werden, um über das UKW- und Mittelwellensendernetz (Radio DRS) wichtige Mitteilungen empfangen zu können.

Es darf angenommen werden, dass weitere Radiodurchsagen zeitlich festgelegt und in der ersten Radiomeldung bekanntgegeben werden.

Bei einem schlechten oder unmöglichen Radioempfang in Kellern oder Schutzräumen bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verlassen des Kellers oder Schutzraumes durch einen Insassen zwecks Radiohören auf den mitgeteilten Zeitpunkt der nächsten Radiodurchsage in der Wohnung.
- Aufstellen eines mobilen Radios in der Nähe des Kellers bzw. Schutzraumes, von wo die Meldung bei offener Schutzraumtüre noch möglich ist.
- Erstellen einer behelfsmässigen Drahtantenne, welche ins Innere des Hauses oder ins Freie führt.

Bei Befolgen der aufgezählten Empfehlungen ist ein Radioempfang in allen bestehenden Kellern oder Schutzräumen möglich.

In dem an alle Zivilschutzorganisationen des Kantons Solothurn abgegebenen Schutzraumhandbuch des Bundesamtes für Zivilschutz befinden sich Hinweise betreffend die Gewährung des Radioempfanges in Kellern und Schutzräumen. Im eigenen Interesse wird empfohlen, den Radioempfang in Kellern bzw. Schutzräumen möglichst bald zu testen und sich bei schlechtem Empfang an den Ortschef der Gemeinde zu wenden und allfällige Ratschläge zu befolgen.

Amt für Zivilschutz des Kantons Solothurn

Mobiliar
für
Zivilschutzanlagen
Militärunterkünfte
Beratung – Planung – Ausführung
H. NEUKOM AG
8340 Hinwil-Hadlikon ZH
Telefon 01 937 26 91

pretema ag
RAUMLUFTENTFEUCHTER schützen Gebäude, Installationen und Material bei zu hoher FEUCHTIGKEIT!!
Rufen Sie uns an!
Unverbindliche Beratung durch Fachleute.
pretema ag
8903 Birmensdorf-Zürich Telefon 01/737 17 11

Eine Gemeinde, die es geschafft hat!

Schutzraumbezug für die Bevölkerung der Stadt Opfikon sichergestellt

In den Jahren 1974/75 wurde auf Anordnung des Bundes in sämtlichen Gemeinden des Kantons Zürich die generelle Zivilschutzplanung (GZP) durchgeführt. Damit wurde das Signal für den Beginn der eigentlichen Schutzraum-Zuweisungsplanung für die Bevölkerung ausgelöst. In Opfikon konnte diese Planung im August dieses Jahres abgeschlossen werden. Sie weist jedem Einwohner seinen Platz in einem vollwertigen, künstlich belüfteten Schutzraum zu.

Als am Abend des 30. August 1979 die Quartier- und Blockchefs der Zivilschutzorganisation Opfikon aus ihrer zweitägigen Übung entlassen wurden, konnten die Verantwortlichen der Ortsleitung für einmal erleichtert aufatmen. Die Zuweisungsplanung der Schutzraumplätze für die Zivilbevölkerung war nach rund dreijähriger Arbeit vollendet. Jedem Einwohner der Stadt Opfikon ist nun ein Platz in einem vollwertigen, künstlich belüfteten Schutzraum zugeteilt.
Dieser ist mit einem rein mechanischen oder elektromechanischen Belüftungsaggregat ausgerüstet und bietet Schutz vor:
radioaktiver Strahlung, Hitze, Druck, chemischen Kampfstoffen.

In den älteren Überbauungen unserer Stadt gibt es entweder keine Schutzräume oder bestenfalls solche, die den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen (keine Belüftungsaggregate). Sie wurden deshalb in der Planung nicht mehr berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass bei einem angeordneten Schutzraumbezug mehr Einwohner ihre Häuser verlassen müssen, um den ihnen zugeteilten Schutzplatz in einem Schutzraum der näheren oder weiteren Umgebung aufzusuchen.

Dieser Umstand dürfte die Betroffenen sicher nicht allzu schwer treffen, da ihnen ja dafür der bestmögliche Schutz geboten wird.

Für die Zuordnung der Schutzplätze waren folgende Kriterien massgebend:
1. Künstlich belüftete Schutzräume in privaten Liegenschaften stehen in erster Linie den eigenen Hausbewohnern zur Verfügung.
2. Bei der Zuweisung von Schutzplätzen ausserhalb des eigenen Hauses müssen möglichst kurze und gefahrlose Wege gewählt werden.
3. Familiengemeinschaften sollen nicht getrennt werden.

Um allen diesen Bedingungen gerecht werden zu können, waren vorgängig der Zuweisungsplanung sämtliche Liegenschaften mit ihren Bewohnern sowie Schutzräume und Schutzraumplätze zu erfassen. Die Planung selber wurde nach verschiedenen Gesichtspunkten mehrmals überarbeitet, mit dem Erfolg, dass nun jedem Einwohner der Stadt Opfikon ein Schutzplatz in einem künstlich belüfteten Schutzraum, entweder im eigenen Haus oder in der näheren Umgebung, zur Verfügung steht, wobei Familiengemeinschaften nicht getrennt werden mussten.

Wie werden nun die zugeteilten Schutzplätze den Bewohnern von Opfikon im richtigen Zeitpunkt bekanntgegeben?
- Die Zivilschutzorganisation hat für jede Liegenschaft ein Zuweisungsplakat erstellt. Darauf ist ersichtlich, wo sich die Schutzplätze für die Hausbewohner befinden.
- Das Anschlagen der Plakate in jedem Hauseingang geschieht durch eine Verteilerorganisation, die ihre Aufgabe innert weniger Stunden bewältigen kann.

An den kürzlich durchgeführten Übungen der Zivilschutzorganisation Opfikon, in denen sämtliche Teilnehmer über die Schutzraumbezugsplanung orientiert wurden, stellte sich naturgemäss immer wieder die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Bevölkerung über die detaillierte Schutzplatzzuteilung informiert werden soll.
Bevor wir die Öffentlichkeit den nach reiflichem Überlegen gefassten Entschluss der Ortsleitung bekanntgeben, erlauben wir uns folgende Gesetzesartikel auszugsweise wiederzugeben:

Artikel 1 ZSG (Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962)
Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung. Er bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern.

Artikel 18 BMV (Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 27. November 1978)
Schutzräume dürfen nur so weit für zivilschutzfremde Zwecke verwendet werden, als sie jederzeit innert 24 Stunden für den Zivilschutz benützbar sind.
Durch die Bewilligung einer zivilschutzfremden Verwendung gemäss vorerwähntem Artikel werden heute praktisch sämtliche Schutzräume als Lagerräume, Kellerabteile usw. benutzt.
Die erstellte Schutzraum-Zuweisungsplanung kann also nur Gültigkeit haben für einen vom Bundesrat angeordneten Bezug mit ausreichender Vorbereitungszeit.
Die Bevölkerung kann darauf vertrauen, dass alle Voraussetzungen geschaffen sind, um in einem Ernstfall einen reibungslosen Schutzraumbezug zu gewährleisten.

Zivilschutzorganisation Opfikon

Tragbare Gebläse Anson mobilair® zum Absaugen oder Belüften

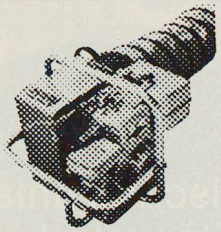

von Schächten, Tankräumen, Klärgruben, Silos, Kellern usw. Für Tankbaufirmen, Chemiebetriebe, Feuerwehr, Zivilschutz, ANSON mobilair, 2,5 PS, Benzin, 2400 m³/h Fr. 1550.–.
ANSON AG 8003 Zürich
Aegertenstr. 56 01 35 95 12